

## 2.4 SCHULVERFASSUNG AN MALTESER GYMNASIEN

Die MW Malteser Werke gemeinnützige GmbH erlässt eine Schulverfassung, in der Mitwirkungsrechte sowie erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen an Malteser Gymnasien in Nordrhein-Westfalen geregelt sind. Rechtsgrundlage dafür sind Art 7 Absatz 4 GG, Art 8 Absatz 4 Landesverfassung NW und das SchulG NW in der Fassung vom 27.06.2006 sowie die dazugehörigen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

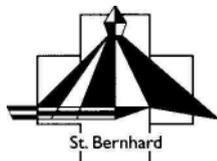
### § 1 GRUNDSÄTZE DER MITWIRKUNG

- (1) 1Alle am Schulleben Beteiligten wirken aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mit. 2Dies erfordert von den Beteiligten die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (2) 1Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung in der Schule zu fördern und das Zusammenwirken aller Beteiligten im Sinne des christlichen Bildungs- und Erziehungsideals zu stärken. 2Bei der Erfüllung ihres Auftrags ist auf das natürliche Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten.
- (3) 1Lehrer, Eltern und entsprechend ihrer altersgemäßen Urteilsfähigkeit die Schüler sowie die sonstigen am Schulleben Beteiligten wirken nach Maßgabe dieser Schulverfassung an der Gestaltung des Schulwesens mit. 2Auch bei Volljährigkeit der Schüler erlöschen die Mitwirkungsrechte der Eltern nicht.
- (4) 1Lehrramtsanwärter, die selbstständig Unterricht geben, sind Lehrer im Sinne dieses Teils dieser Schulverfassung. 2§ 15 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

### § 2 ORGANISATION UND GELTUNGSBEREICH DER MITWIRKUNG

- (1) 1Die Mitwirkung in der Schule erfolgt insbesondere in
  - der Schulkonferenz,
  - der Lehrerkonferenz,
  - der Fachkonferenz,
  - dem Lehrerrat,
  - der Klassenkonferenz,
  - der Erziehungsmaßnahmenkonferenz,
  - der Schulpflegschaft und der Klassenpflegschaft,
  - der (Teil-)Versammlung der Eltern,
  - dem Schülerrat und der (Teil-)Schülerversammlung
  - sowie in der Klasse bzw. im Kurs.

2Soweit der Klassenverband nicht besteht, treten an die Stelle der Mitwirkungsorgane der Klasse die der Jahrgangsstufe.



(2) 1Die Mitwirkung beim Schulträger erfolgt durch die Beteiligung der Schulkonferenz der einzelnen Schule (§ 6), der Konferenz der Schulleiter (Direktorenkonferenz) sowie der Konferenz der Schulpflegschaftsvorsitzenden und der Konferenz der Schülersprecher. 2Die Mitarbeitervertretung übt ihre Beteiligungs- und Beratungsrechte gemäß den Vorschriften der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) aus.

### § 3 RAHMEN DER MITWIRKUNGSMÖGLICHKEITEN

Alle an der Mitwirkung Beteiligten haben zu beachten:

1. Inhalte des Schulvertrages können durch Beschlüsse der Mitwirkungsorgane nicht verändert werden, es sei denn, der Schulvertrag lässt dies ausdrücklich zu.
2. 1Der Schulträger hat durch den Schulvertrag die Pflicht übernommen, die Schule im katholischen Glauben zu führen. 2Beschlüsse müssen diesem Auftrag Rechnung tragen.
3. Beschlüsse dürfen die Eigenverantwortung der Lehrer bei der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung nicht unzumutbar einschränken.
4. Die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.
5. Entscheidungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen und finanziellen Voraussetzungen gegeben sind.
6. Beschlüsse, die in die organisatorischen oder pädagogischen Strukturen der Schule eingreifen (z. B. Veränderung der Zügigkeit, Veränderung der Studentenfürsorge oder der Fremdsprachenfolge, Einführung oder Abschaffung eines Faches, etc.), stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Schulträgers.

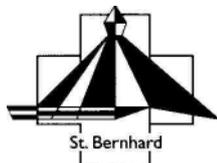
### § 4 SCHULKONFERENZ

(1) 1An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. 2Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der Schule. 3Sie dient der Zusammenarbeit von Schülern, Eltern und Lehrern. 4Die Schulkonferenz hat bei Schulen mit 1. bis zu 200 Schülerinnen und Schülern 6 gewählte Mitglieder, 2. bis zu 500 Schülerinnen und Schülern 12 gewählte Mitglieder, 3. mehr als 500 Schülerinnen und Schülern 18 gewählte Mitglieder und 4. an Schulen mit Sekundarstufe I und II 20 gewählte Mitglieder. 5Lässt sich die Zahl der Vertreter der Schüler, Eltern und Lehrer nicht gemäß Abs. 2 aufteilen, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder bis zu der Zahl, die im Verhältnis der Zahlen nach Abs. 2 aufteilbar ist.

(2) 1Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind neben dem Schulleiter die gewählten Vertreter der Schüler, der Eltern und der Lehrer im Verhältnis Lehrer Eltern Schüler – an Schulen der Sekundarstufe I 3 2 1 – an Schulen mit der Sekundarstufe I und II 2 1 1 an Schulen der Sekundarstufe II 3 1 2.

(3) 1Der Schulleiter führt als stimmberechtigtes Mitglied den Vorsitz der Schulkonferenz. 2Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der stellvertretende Schulleiter die Leitung der Schulkonferenz. 3In diesem Falle hat auch der Stellvertreter Stimmrecht. 4Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) 1Die Vertreter der Lehrer für die Schulkonferenz werden von der Lehrerkonferenz, die Vertreter der Eltern von der Schulpflegschaft und die Vertreter der Schüler vom Schülerrat für die Dauer eines Schuljahres gewählt. 2Lehrerkonferenz, Schulpflegschaft und Schülerrat wählen eine der Zahl ihrer Vertreter gleiche Anzahl von Stellvertretern in festzulegender Reihenfolge. 3Der Vorsitzende



der Schulpflegschaft und sein Stellvertreter und der Schülersprecher und sein Stellvertreter sind jeweils unter Anrechnung auf die Zahl der Vertreter der Eltern und der Schüler gemäß den Absätzen 1 und 2 Mitglieder der Schulkonferenz.

(5) 1Der stellvertretende Schulleiter und der Schulseelsorger – sofern er nicht schon gewähltes Mitglied ist - nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teil. 2Sie haben das Recht, Anträge zu stellen. 3Verbindungslehrer - sofern sie nicht schon gewählte Mitglieder sind - können an den Sitzungen der Schulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. 4Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

(6) 1Die erste Sitzung der Schulkonferenz soll spätestens in der achten Unterrichtswoche nach Beginn des Schuljahres stattfinden. 2Die Schulkonferenz tritt mindestens zwei Mal im laufenden Schuljahr zusammen.

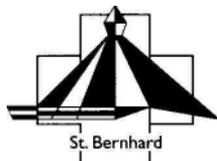
(7) 1Die Schulkonferenz kann Vertreter schulgänzender Angebote und Personen aus dem schulischen Umfeld als beratende Mitglieder hinzuziehen. 2Sie kann Gäste (z. B. Sachverständige) zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen. 3Ansonsten tagt sie nicht öffentlich.

(8) 1Vertreter des Schulträgers können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen. 2Der Schulträger ist zu allen Sitzungen der Schulkonferenz fristgemäß einzuladen; er hat das Recht, Anträge zu stellen.

## § 5 AUFGABEN DER SCHULKONFERENZ

(1) Die Schulkonferenz berät über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der einzelnen Schule und entscheidet im Rahmen dieser Schulverfassung in folgenden Angelegenheiten, wobei die Entscheidungen zu Ziffern 1, 5 (Alt. 1 und 2), und 6 der Genehmigung des Schulträgers bedürfen (siehe § 3 Nr. 6):

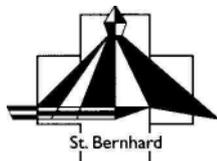
1. Schulprogramm,
2. Empfehlungen zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung,
3. Grundsätze zur zeitlichen Koordinierung von Hausaufgaben und schriftlichen Leistungsüberprüfungen,
4. Grundsätze zu Einrichtung und Umfang zusätzlicher Lehrveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften und Betreuungsangeboten,
5. Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Tage, Einführung von Ganztagsunterricht oder Ganztagschule, Pausenordnung und der tägliche Unterrichtsbeginn,
6. Organisation der Schuleingangsphase (siehe § 11 Abs. 2 und 3 SchulG - NW),
7. Empfehlungen zur Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen,
8. Empfehlungen an die Lehrerkonferenz zu Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen im Rahmen der Richtlinien des Schulträgers,
9. Rahmenplanung (inklusive der anfallenden Kosten) von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts (u.a. Anzahl der Wandertage, Schulfahrten, Studienfahrten, Berufs- und Sozialpraktika, Besinnungstage, Projekttag und Projektwochen, Schulfestern),
10. Grundsätze des Schüleraustausches, der internationalen Zusammenarbeit sowie Vereinbarungen und Ausgestaltung von Schulpartnerschaften,
11. Organisatorische Gestaltung der Beratung von Eltern und Schülern durch Lehrer in der Schule – z.B. Elterngespräch und Elternsprechtage,
12. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten,
13. Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils der Eltern zu beschaffen sind,



14. Ausnahmen vom Alkoholverbot,
  15. Festlegung der beweglichen Ferientage,
  16. Erlass einer Schul- bzw. Hausordnung (der Beschluss ist vom Schulträger zu genehmigen),
  17. Empfehlungen zur Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen, Fachgruppenkonferenzen und besonderen Fachkonferenzen (siehe § 9),
  18. Abweichungen von der Stundentafel; dafür ist die Zustimmung des Schulträgers einzuholen.
- (2) Die Schulkonferenz kann ergänzend Wahlvorschriften erlassen, soweit diese der Schulverfassung - insbesondere § 15 - nicht widersprechen.
- (3) Der Schulträger kann der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen.
- (4) Die Schulkonferenz berät oder entscheidet nicht über Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Eltern, Schüler oder Angehörige des nicht lehrenden Personals persönlich betreffen.
- (5) 1Der Schulleiter informiert die Mitglieder und den Schulträger über Schulkonferenzsitzungen durch Protokolle über Beratung und Beschlussfassung. 2Über einzelne Beratungsgegenstände oder Beschlüsse der Schulkonferenz kann Vertraulichkeit vereinbart werden. 3Dem Schulträger sind die Protokolle innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. 4Der Schulleiter achtet darauf, dass alle Beschlüsse der Schulkonferenz der Schulgemeinschaft zur Kenntnis gebracht werden, soweit nicht Vertraulichkeit beschlossen wurde.

## § 6 MITWIRKUNG DER SCHULKONFERENZ BEIM SCHULTRÄGER

- (1) 1Die Schulkonferenz besitzt in folgenden, für die Schule bedeutsamen Angelegenheiten gegenüber dem Schulträger ein Anhörungsrecht:
1. Teilung, Zusammenlegung, Strukturänderung und Auflösung der Schule,
  2. größere schulische Baumaßnahmen,
  3. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
  4. Zusammenarbeit mit anderen Schulen oder Bildungseinrichtungen,
  5. Einrichtung oder Beendigung eines Schulversuchs,
  6. Genehmigung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben an der Schule und
  7. Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten.
- 2Der Schulträger kann darüber hinaus der Schulkonferenz ein Anhörungsrecht in weiteren Angelegenheiten einräumen.
- (2) Für die Besetzung der Stelle des Schulleiters bzw. des stellvertretenden Schulleiters gilt folgendes Verfahren:
1. 1Die Bewerber werden grundsätzlich durch Stellenausschreibung ermittelt. 2Nimmt der Schulträger die Stelle aus zwingenden dienstlichen Gründen in Anspruch, ist das nachstehende Verfahren nicht anzuwenden.
  2. Die Schulkonferenz kann unter Berücksichtigung der Bildungs- und Erziehungsziele gemäß § 4 der Leitlinien für Bildung und Erziehung an Malteser Gymnasien ein schulspezifisches Anforderungsprofil erarbeiten.



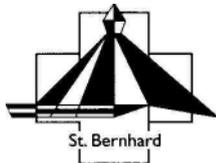
3. 1Nach der Entscheidung durch den Schulträger wird der für das Amt des Schulleiters vorgesehene Kandidat der Schulkonferenz vorgestellt. 2Werden keine schwerwiegenden Einwände gegen die Person des Kandidaten vorgebracht, wird der Kandidat vom Schulträger zum Schulleiter ernannt.
4. 1Bei der Besetzung der Stelle des stellvertretenden Schulleiters wirkt der Schulleiter mit. 2Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Nr. 1 bis 3.

## § 7 TEILKONFERENZEN, VERTRAUENSAUSSCHUSS, EILAUSSCHUSS

- (1) 1Die Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete Teilkonferenzen einrichten; sie legt deren Zusammensetzung fest. 2Die Teilkonferenz berät über das ihr zugewiesene Aufgabengebiet und bereitet Beschlüsse der Schulkonferenz vor. 3In einzelnen Angelegenheiten kann die Schulkonferenz widerruflich die Entscheidungsbefugnis auf eine Teilkonferenz übertragen.
- (2) 1Die Schulkonferenz kann einen Vertrauensausschuss bilden oder eine Vertrauensperson bestellen, um bei Konflikten zu vermitteln und einvernehmliche Lösungen herbeizuführen. 2Das Einverständnis aller am Konflikt Beteiligten ist bei einer Beauftragung des Ausschusses Voraussetzung. 3Die Mitglieder des Vertrauensausschusses oder die Vertrauensperson müssen nicht der Schulkonferenz angehören.
- (3) 1In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Schulleiter (Vorsitz) gemeinsam mit je einem Vertreter der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen (Eilausschuss). 2Spätestens in der ersten Schulkonferenzsitzung wählen die vertretenen Gruppen jeweils aus der Mitte ihrer Gruppe den Vertreter für den Eilausschuss. 3Die stellvertretenden Schulleiter, der Schulseelsorger und ein Verbindungslehrer nehmen mit beratender Stimme teil. 4Die Entscheidung des Eilausschusses ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Kann in dringenden Angelegenheiten auch ein Beschluss gemäß Abs. 3 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft der Schulleiter die Entscheidung und gibt sie der Schulkonferenz unverzüglich bekannt.
- (5) Die Schulkonferenz kann Entscheidungen gemäß den Abs. 1 bis 4 aufheben, soweit dadurch nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

## § 8 LEHRERKONFERENZ

- (1) 1Mitglieder der Lehrerkonferenz einer Schule sind alle dort tätigen Lehrer, die sozialpädagogischen Fachkräfte sowie der Schulseelsorger. 2Der Schulleiter führt den Vorsitz.
- (2) 1Die Lehrerkonferenz kann weitere Personen, die an der pädagogischen Arbeit der Einrichtung beteiligt sind, als Gäste ohne Stimmrecht zu ihren Sitzungen einladen. 2Der Schulträger kann mit beratender Stimme teilnehmen. 3Er ist fristgemäß zu jeder Sitzung einzuladen. 4Der Schulleiter informiert den Schulträger über die Lehrerkonferenzen in Form von Protokollen über Beratung und Beschlussfassung.
- (3) 1Die Lehrerkonferenz berät über die fachliche, organisatorische und pädagogische Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und über das Schulprogramm der Schule. 2Sie kann hierzu Anträge an die Schulkonferenz richten.



(4) Die Lehrerkonferenz entscheidet über folgende Angelegenheiten:

1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen,
2. Grundsätze für die Verteilung von Sonderaufgaben ggf. auf Vorschlag des Schulleiters,
3. Grundsätze für die Lehrerfortbildung im Rahmen des Fortbildungskonzeptes der Schule,
4. Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden auf Vorschlag des Schulleiters,
5. Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl der Lehrer auf Vorschlag des Schulleiters,
6. Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in den Zeugnissen entsprechend den Vorgaben des Schulträgers,
7. weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrer betreffen, mit Ausnahme von Einzelpersonangelegenheiten und Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung,
8. Wahl der Lehrervertreter und deren Stellvertreter für die Schulkonferenz (die Schulleitung ist dabei nicht wahlberechtigt) und
9. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen, Fachgruppenkonferenzen und besonderen Fachkonferenzen.

(5) 1Die Lehrerkonferenz kann den Schulträger in Einzelpersonangelegenheiten beraten, insbesondere bei Beförderungen. 2Dasselbe gilt auch gegenüber dem Schulleiter bei der nicht nur vorübergehenden Übertragung höher zu bewertender Tätigkeiten und länger andauernden Fortbildungen. 3Die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt. 4Über die Art der Beratung entscheidet die Lehrerkonferenz selbst. 5Lehramtsanwärter sind bei Empfehlungen nach den Sätzen 1 und 2, die Schulleitung bei Empfehlungen nach Satz 1 nicht stimmberechtigt. 6Im Übrigen bleibt § 15 Abs. 2 Satz 3 unberührt.

(6) 1Die Lehrerkonferenz kann die Einrichtung von Teilkonferenzen bzw. Arbeitskreisen beschließen und ihnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs übertragen. 2§ 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Die Lehrerkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 FACHKONFERENZ, BILDUNGSGANGKONFERENZ**

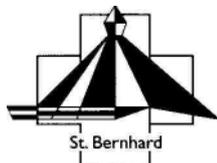
(1) 1Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder es unterrichten. 2Die Fachkonferenz wählt einen Vorsitzenden. 3Bis zu zwei Vertreter der Eltern und der Schüler können als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Für die Fachgruppenkonferenzen bzw. für besondere Fachkonferenzen gelten die Bestimmungen des Abs. 1 analog.

(3) Die Fachkonferenz berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern.

(4) Die Fachkonferenz entscheidet in ihrem Fach insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit sowie zur Leistungsbewertung,
2. 1Einführung oder Abschaffung von Lernmitteln und Anschaffung von Lehrmitteln.  
2Zusätzlich bedarf es der Zustimmung der Schulkonferenz.
3. Vorschläge für den Aufbau von Sammlungen sowie für die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten.

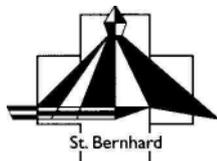


## § 10 LEHRERRAT

- (1) 1Die Lehrerkonferenz wählt einen Lehrerrat in geheimer Wahl. 2Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer eines Schuljahres. 3Dem Lehrerrat gehören mindestens drei, höchstens fünf Lehrer an. 4Die Schulleitung ist nicht wahlberechtigt.
- (2) Der Lehrerrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) 1Der Lehrerrat berät den Schulleiter in schulbezogenen Angelegenheiten der Lehrer und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten. 2Wenn es sich um eine beteiligungspflichtige Angelegenheit nach der Mitarbeitervertretungsordnung handelt oder insoweit Zweifel bestehen, ist der betroffene Lehrer an die Mitarbeitervertretung zu verweisen.
- (4) Der Lehrerrat hat das Recht, kurzfristig vom Schulleiter gehört zu werden und Tagesordnungspunkte für die Lehrerkonferenz und die Schulkonferenz anzumelden.
- (5) 1Lehrer üben ihre Tätigkeit im Lehrerrat ehrenamtlich aus und dürfen wegen dieser Tätigkeit weder bevorzugt noch benachteiligt werden. 2Aus organisatorischen Gründen kann der Lehrerrat zum Ende des Schuljahres für das darauf folgende Schuljahr gewählt werden. 3§ 15 Abs. 3 und Absatz 7 bleiben unberührt. 4Über die Möglichkeit nach Satz 2 entscheidet die Lehrerkonferenz.

## § 11 KLASSENKONFERENZ, JAHRGANGSSTUFENKONFERENZ

- (1) 1Die Lehrer der Klasse bilden die Klassenkonferenz. 2Den Vorsitz führt der Klassenlehrer, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter. 3In der Versetzungskonferenz übernimmt der Schulleiter den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung.
- (2) 1Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse, insbesondere über den Leistungsstand der Schüler und trifft die Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse sowie über die Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten und über weitere Bemerkungen zu besonderen Leistungen und besonderem persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich. 2Der Schulleiter ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. 3Ebenso kann der gewählte Vertreter der Schulpflegschaft mit beratender Stimme teilnehmen, soweit es nicht um Leistungsbeurteilungen geht.
- (3) Bei Erziehungs- und Lernproblemen eines Schülers kann der Klassenlehrer die Klassenkonferenz zu einem pädagogischen Beratungsgespräch einladen.
- (4) 1Soweit kein Klassenverband besteht, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz von der Jahrgangsstufenkonferenz wahrgenommen. 2Mitglieder der Jahrgangsstufenkonferenz sind alle in der jeweiligen Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrer. 3Den Vorsitz führt der Stufenleiter, der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragt ist. 4Soweit es sich um Leistungsbeurteilungen, Versetzungen und Schullaufbahnentscheidungen handelt, reduziert sich die Jahrgangsstufenkonferenz auf die den jeweiligen Schüler unterrichtenden Lehrer. 5Auf Absatz 1 Satz 3 wird verwiesen.



## § 12 SCHULPFLEGSCHAFT

(1) <sup>1</sup>Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften und die weiteren Vertreter der Jahrgangsstufen (gem. § 13 Abs. 5 Satz 2).

<sup>2</sup>Die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften sollen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen; bei Verhinderung des jeweiligen Vorsitzenden sind sie stimmberechtigt. <sup>3</sup>Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Schulpflegschaft für die Dauer eines Schuljahres gewählt. <sup>4</sup>Wählbar sind die Mitglieder der Schulpflegschaft sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften. <sup>5</sup>Werden stellvertretende Vorsitzende der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, werden sie Mitglieder der Schulpflegschaft.

(2) <sup>1</sup>Die Schulpflegschaft kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in folgenden Angelegenheiten Änderungen im Rahmen der Schulverfassung beschließen:

1. Gründung eines Vorstandes, dessen Zusammensetzung und Kompetenzen von der Schulpflegschaft festgelegt werden,
2. eine von § 15 Abs. 1 abweichende Wahlordnung für die ausschließlich von Eltern durchzuführenden Wahlen (z.B. Wahlen der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaft); § 15 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

<sup>2</sup>Der Beschluss ist dem Schulleiter anzuzeigen und der Schulgemeinde bekannt zu geben (siehe § 16 Abs. 6).

(3) <sup>1</sup>Der Schulleiter und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Schulpflegschaft beratend teil, sofern nicht die Schulpflegschaft unter sich berät. <sup>2</sup>Der Schülersprecher und ein Vertreter des Lehrerrates können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen, sofern die Schulpflegschaft nicht widerspricht. <sup>3</sup>Die Schulpflegschaft kann weitere sachkundige Personen einladen.

(4) <sup>1</sup>Die Schulpflegschaft wird mindestens einmal im Schuljahr vor der ersten Schulkonferenzsitzung einberufen, im Übrigen nach Bedarf. <sup>2</sup>Sie muss binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn der Schulträger oder der Schulleiter es beantragen.

(5) <sup>1</sup>Die Schulpflegschaft berät über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der jeweiligen Schule.

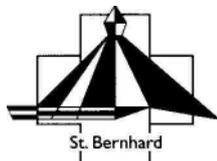
<sup>2</sup>Hierzu kann sie Anträge an die Schulkonferenz richten. <sup>3</sup>Die Schulpflegschaft wählt die Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz, die Fachkonferenzen und die Erziehungsmaßnahmenkonferenz.

<sup>4</sup>Für die Fachkonferenzen müssen sich die Eltern schriftlich bewerben.

<sup>5</sup>In Schulpflegschaftssitzungen können der Schulträger, der Schulleiter und der Vorsitzende über wichtige schulische Angelegenheiten berichten.

(6) Die Schulpflegschaft kann eine (Teil-) Versammlung der Eltern einberufen.

(7) Die Schulpflegschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben.

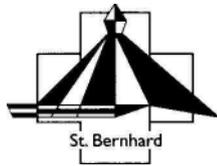


### § 13 KLASSENPFLEGSCHAFT, JAHRGANGSSTUFENPFLEGSCHAFT

- (1) 1Die Klassenpflegschaft dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern. 2Dazu gehören Information über Unterrichtsinhalte und Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse. 3Die Beteiligung umfasst die Beratung über
- Schulveranstaltungen außerhalb der Schule
  - Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten.
- (2) Bei Auflösung des Klassenverbandes tritt an die Stelle der Klassenpflegschaft die Jahrgangsstufenpflegschaft.
- (3) 1Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schüler der Klasse einschließlich der Eltern der volljährigen Schüler, mit beratender Stimme der Klassenleiter und ab Klasse sieben der Klassensprecher und sein Stellvertreter. 2Über die Teilnahme von Klassensprechern jüngerer Jahrgänge entscheidet die jeweilige Klassenpflegschaft.
- (4) Mitglieder der Jahrgangsstufenpflegschaft sind die Eltern aller Schüler der Jahrgangsstufe einschließlich der Eltern der volljährigen Schüler, mit beratender Stimme der Jahrgangsstufenleiter und der Jahrgangsstufensprecher und sein Stellvertreter (siehe § 14 Abs. 3).
- (5) 1Die Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft wählt aus dem Kreis der Eltern mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. 2Hat eine Jahrgangsstufe mehr als 20 Schüler, wählt die Jahrgangsstufenpflegschaft für diese Zahl übersteigende Schülerzahl je 20 Schüler einen weiteren Vertreter sowie einen Stellvertreter für die Schulpflegschaft. 3§ 15 Abs. 2 ist zu beachten.
- (6) 1Die Lehrer der Klasse sollen auf Wunsch der Klassenpflegschaft an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung und Information erforderlich ist. 2Bei Bedarf sollen die Unterrichtsinhalte der entsprechenden Fächer vorgestellt werden.
- (7) Die Eltern haben in der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft für jedes von ihnen vertretene Kind gemeinsam eine Stimme.
- (8) Die Eltern können über die Bildungs- und Erziehungsarbeit auch unter sich beraten.
- (9) Die Erziehungsberechtigten sind berechtigt, am Unterricht und an Schulveranstaltungen der Klassen, die ihre Kinder besuchen, nach entsprechender Absprache mit der Schulleitung teilzunehmen.

### § 14 SCHÜLERRAT UND SCHÜLERVERTRETUNG

- (1) 1Die Schüler wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele gemäß § 4 der Leitlinien durch den von ihnen gewählten Schülerrat aktiv und eigenverantwortlich mit. 2Der Schülerrat vertritt alle Schüler der Schule. 3Er wird bei seiner Arbeit von Lehrern, Eltern und Schulleitung unterstützt. 4Die Schülervorteiler werden von den Schülern gewählt.
- (2) 1Mitglieder des Schülerrats sind die Sprecher der Klassen und der Jahrgangsstufen. 2Die Schüler einer Klasse wählen ab Jahrgangsstufe 5 spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr zwei gleichberechtigte Klassensprecher. 3Bestehen in einer Jahrgangsstufe



## 2.4 Schulverfassung an Malteser Gymnasien

keine Klassenverbände, wählen die Schüler für jeweils 20 Schüler aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Jahrgangssprecher spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts.

4Die Jahrgangssprecher wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher bzw. einen Stufensprechervertreter. 5Der Sprecher und sein Vertreter berufen die Versammlung in Absprache mit der Schulleitung ein.

(3) 1Bei Auflösung des Klassenverbandes wählen die Schüler der einzelnen Schulstufen einen Jahrgangsstufensprecher und einen stellvertretenden Jahrgangsstufensprecher.

(4) 1Der Jahrgangsstufensprecher ist befugt, die Vollversammlung der Jahrgangsstufe einzuberufen (§ 16 Abs. 11 ist zu beachten). 2Sein Vertreter und er können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Jahrgangsstufenpflegschaft teilnehmen (siehe § 13 Abs. 4).

(5) 1Der Schülerrat wählt aus seinen Reihen auf der ersten Schülerratssitzung des Schuljahres vor der ersten Schulkonferenz bis zu drei Schulkonferenzmitglieder sowie den Schülersprecher und dessen Vertreter. 2Zur Wahl können sich Mitglieder des Schülerrates ab der 9. Klasse bis einschließlich der 12. Jahrgangsstufe stellen.

(6) 1An den Sitzungen des Schülerrates nehmen mit dessen Einverständnis die Verbindungslehrer mit beratender Stimme teil. 2Der Schulleiter kann mit beratender Stimme teilnehmen, sofern der Schülerrat dem nicht widerspricht. 3Dieses Widerspruchsrecht gilt nur für einzelne Sitzungen oder für Teile von Sitzungen.

(7) 1Der Schülerrat kann mit zwei Drittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in folgenden Angelegenheiten im Rahmen dieser Schulverfassung Beschlüsse fassen:

1. Veränderung in der Zusammensetzung des Schülerrates,
2. Gründung eines geschäftsführenden Schülerratsvorstandes, dessen Zusammensetzung und Kompetenzen vom Schülerrat festgelegt werden,
3. andere Formen der Schülermitwirkung (z. B. Wahl eines Sprecherteams, Wahl eines Unterstufen-, Mittelstufen- und Oberstufensprechers, etc.) und
4. eine von § 15 Abs. 1 abweichende Wahlordnung für die ausschließlich von Schülern durchzuführenden Wahlen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt).

Die Beschlüsse sind dem Schulleiter anzuzeigen und der Schulgemeinde bekannt zu geben (siehe § 16 Abs. 6).

(8) Der Schülerrat wählt die Schülervertreter und deren Stellvertreter für die vorgesehenen Gremien.

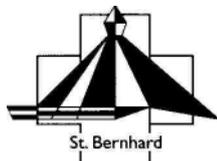
(9) Zu den Aufgaben des Schülerrates gehören insbesondere

1. die Wahrnehmung der Interessen der Schüler bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit,
2. Förderung der fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen, kirchlichen und sozialen Interessen der Schüler,
3. Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen,
4. die Übernahme von Ordnungsaufgaben,
5. Stärkung der Mitverantwortung aller Schüler für die Einhaltung der Schul- bzw. Hausordnung und
6. Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen.

(10) 1Schülervertreter können im Rahmen des Auftrags ihrer Schule schulpolitische Belange wahrnehmen. 2Schülervertreter haben kein allgemeinpolitisches Mandat.

(11) Zu den Rechten des Schülerrates gehört es,

1. in allen ihn betreffenden Angelegenheiten durch die Schule informiert zu werden (Informationsrecht),
2. Wünsche und Anregungen der Schüler an die Mitwirkungsorgane zu übermitteln



(Anregungs- und Vorschlagsrecht),

3. Anträge an die Schulkonferenz zu stellen (Antragsrecht),

4. auf Antrag der betroffenen Schüler ihnen Hilfe zu geben und zu vermitteln, wenn Schüler glauben, es sei ihnen Unrecht geschehen (Vermittlungsrecht),

5. Beschwerden allgemeiner Art bei Lehrern und beim Schulleiter vorzubringen (Beschwerderecht),

6. bei der Erstellung und Durchführung der Haus- bzw. Schulordnung sowie der Organisation und Betreuung von besonderen Veranstaltungen mitzuwirken und

7. sich im Rahmen dieser Schulverfassung eine Geschäftsordnung zu geben.

(12) 1Der Schülerrat kann im Benehmen mit dem Schulleiter eine (Teil-) Schülerversammlung einberufen. 2Auf Antrag von einem Fünftel der Schüler ist sie einzuberufen.

(13) 1Der Schülerrat wählt unter Berücksichtigung der Größe der Schule bis zu drei Lehrer der Schule mit deren Einverständnis für die Dauer eines Schuljahres als Verbindungslehrer. 2Ist ein Lehrer nicht mit seiner Aufstellung als Verbindungslehrer einverstanden, so muss er sich 8 Tage vor der Wahl aus einer im Sekretariat ausliegenden Liste streichen. 3Über die Anzahl der Verbindungslehrer entscheidet der Schulleiter im Benehmen mit dem Schülerrat. 4Die Verbindungslehrer unterstützen den Schülerrat bei der Planung und Durchführung seiner Aufgabe.

(14) 1Die Sitzungen des Schülerrates sind in der Regel zeitlich von den Schülersprechern zu koordinieren. 2§ 16 Abs. 11 ist zu beachten. 3Zusammenkünfte von Mitwirkungsgruppen der Schüler auf dem Schulgelände sind Schulveranstaltungen; sonstige Veranstaltungen auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn der Schulleiter vorher zugestimmt hat.

(15) Bei allen Veranstaltungen der Schülervertretungen ist darauf zu achten, dass möglichst kein Unterricht ausfällt und auf Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Klausuren) Rücksicht genommen wird (siehe § 16 Abs. 11).

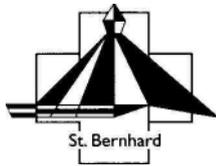
(16) Art und Umfang der Aufsicht der Schule bei Veranstaltungen des Schülerrates sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung von Alter und Reife der teilnehmenden Schüler zurückhaltend auszuüben.

(17) 1Unbeschadet ihrer Verantwortung für eigenes Handeln dürfen Schülervertreter wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsgruppen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. 2Ihre Tätigkeit ist im Zeugnis zu vermerken.

(18) 1Parallel zum Schülerrat kann eine Schülervertretung (SV) gebildet werden, die sich aus freiwilligen, engagierten und gleichberechtigten Schülern der Jahrgangsstufen 10 - 12 zusammensetzt. 2Die Schülervertretung berät den Schülerrat in allen für ihn relevanten Belangen und führt darüber hinaus eigene Aktivitäten an der Schule durch. 3Zusätzlich organisiert die SV gemeinsam mit dem Schülerrat übergreifende schulische Veranstaltungen. 4Die SV hat das Recht, im Zusammenwirken mit dem Schülerrat Anträge an die Schulkonferenz zu stellen. 5Aktivitäten der SV dürfen nicht im Widerspruch zu den Leitlinien der Malteser stehen.

(19) 1Die vom Schülerrat gewählten Schulkonferenzmitglieder sind automatisch in der SV. 2Die SV entscheidet eigenständig über die Anzahl ihrer Mitglieder. 3Die Verbindungslehrer nehmen mit beratender Stimme an den regelmäßigen SV-Sitzungen teil.

(20) 1Ein Schüler, der gleichzeitig Schulkonferenzmitglied ist, verwaltet als Kassenwart die Gelder des Schülerrates, die durch die Schule zur Verfügung gestellt werden. 2Darüber hinaus finanziert sich die Schülervertretungsarbeit durch eigene Aktivitäten. 3Die Kasse wird von einem weiteren Schüler –Schulkonferenzmitglied - und einem Verbindungslehrer zweimal jährlich überprüft.



## § 15 WAHLEN, WÄHLBARKEIT, BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) 1Die Vorsitzenden der Mitwirkungsgremien und ihre Stellvertreter sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimer Wahl gewählt. 2Steht nur ein einziger Kandidat für eine Wahl zur Verfügung, so kann mit Einverständnis des Gremiums offen abgestimmt werden. 3Alle weiteren Wahlen sind offen (Ausnahme: Wahlen zum Lehrerrat), sofern nicht geheime Wahl beantragt wird; in diesem Fall können Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden. 4Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. 5Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmgleichheit das Los.

(2) 1Als Vertreter der Eltern ist nicht wählbar, wer gemäß § 8 Abs. 1 Mitglied der Lehrerkonferenz ist und wer sonst an der Schule tätig oder mit der Aufsicht über die Schule befasst ist. 2Eltern können nur in einer Klasse oder Jahrgangsstufe zum Vorsitzenden oder Stellvertreter der Pflegschaft gewählt werden. 3Lehrer können entweder nur als Mitglied des Lehrerrates oder als Verbindungslehrer im Schülerrat gewählt werden. 4Lehramtsanwärter besitzen das aktive, nicht jedoch das passive Wahlrecht.

(3) Wahlen gelten für ein Schuljahr und finden zu Beginn des Schuljahres statt.

(4) 1Wer zur Wahl eines Mitwirkungsgremiums eingeladen hat, leitet die Wahl des Vorsitzenden. 2Danach leitet die gewählte Person die weiteren Wahlen. 3Wenn der Einladende sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorgeschlagen wird, benennt das Mitwirkungsgremium mit Mehrheitsbeschluss eines seiner Mitglieder zum Wahlleiter, das nicht selbst für die Wahl zum Vorsitzenden kandidiert. 4Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auch Abwesende wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich und schriftlich zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

(5) 1Das Wahlergebnis wird in die Niederschrift aufgenommen. 2Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist aufbewahrt. 3Gegen die Wahl kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Schulleiter schriftlich Einspruch unter Angabe der Gründe erhoben werden. 4Über den Einspruch entscheidet der Schulträger, wenn der Schulleiter dem Einspruch nicht stattgibt. 5Der Einspruch kann darauf gestützt werden, dass

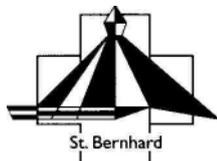
1. die Wählbarkeit des Gewählten nicht gegeben ist,
2. bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall für das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten.

(6) 1Eine Abwahl ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Mitwirkungsgremiums spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich über diesen Tagesordnungspunkt informiert worden sind. 2Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.

(7) 1Ein Mitwirkungsgremium besteht bis zum ersten Zusammentreten des neu gewählten Mitwirkungsgremiums im neuen Schuljahr. 2Die Mitgliedschaft in dem Mitwirkungsgremium endet mit dem ersten Zusammentreffen des neu gewählten Gremiums. 3Die Mitgliedschaft endet ferner,

1. wenn vom jeweiligen Wahlgremium mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder, ein Nachfolger gewählt wird,

2. bei Ausschluss durch den Schulträger infolge grober Verletzung der dem Mitglied obliegenden



Pflichten,

3. wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen,

4. bei Lehrern, wenn sie nicht mehr in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichten oder an der Schule Dienst tun oder

5. bei Eltern und Schülern durch Niederlegung des Mandats.

4 Falls keine Ersatzmitglieder gewählt worden sind, kann das zuständige Wahlgremium mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden einen Nachfolger auch im laufenden Schuljahr wählen.

(8) Scheidet ein Mitglied der Schulkonferenz vorzeitig aus, so wird für die restliche Dauer der Wahlperiode der in der Reihenfolge nächste Stellvertreter ordentliches Mitglied.

(9) Die von der Lehrerkonferenz in die Schulkonferenz gewählten Vertreter sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wenn nicht ein wichtiger Grund entgegensteht.

(10) 1 Unbeschadet des Beanstandungsrechts des Schulleiters kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit einer Wahl bei der Schulleitung schriftlich Einspruch einlegen. 2 Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

1. die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt sind oder

2. bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die für das Wahlergebnis erheblich gewesen sein könnten.

3 Über den Einspruch entscheidet der Schulleiter.

(11) Die Schulkonferenz kann ergänzende Wahlvorschriften erlassen.

## **§ 16 EINBERUFUNG, TEILNAHME, BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSS- CHERUNG**

(1) 1 Der Vorsitzende beruft das Mitwirkungs-gremium mindestens einmal pro Schuljahr und bei Bedarf ein. 2 § 4 Abs. 6 bleibt unberührt. 3 Zu den konstituierenden Sitzungen

- der Schulpflegschaft

beruft der Schulleiter nach Möglichkeit im Benehmen mit dem noch amtierenden Schulpflegschaftsvorsitzenden,

- der Mitwirkungs-gremien der Klassen- oder Jahrgangsstufen

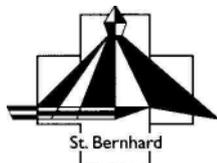
beruft der Klassen- oder Jahrgangsstufenleiter nach Möglichkeit im Benehmen mit den noch amtierenden Pflugschaftsvorsitzenden und

- des Schülerrats

beruft der Verbindungslehrer oder berufen die Verbindungslehrer im Einvernehmen mit dem noch amtierenden Schülersprecher die Mitglieder ein.

(2) 1 Der Vorsitzende hat das Mitwirkungs-gremium innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Schulleiter oder der Schulträger unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten es verlangen. 2 Ist der Schulleiter nicht selbst Mitglied des Mitwirkungs-gremium, wird er gemäß Absatz 1 über den Sitzungstermin und die Tagesordnung unterrichtet.

(3) 1 Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern des Mitwirkungs-gremiums in der Regel mindestens eine Woche, bei der Schulkonferenz in der Regel mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. 2 Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter – eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. 3 Er stellt zu Beginn der Sitzung



fest, ob das Mitwirkungs-gremium ordnungsgemäß einberufen wurde.

4Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. 5Während der Sitzung kann das Gremium die Tagesordnung nur durch ein Votum von mehr als 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erweitern. 6Wird eine entsprechende Mehrheit nicht erreicht, wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt.

(4) Ein Mitwirkungs-gremium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden ist.

(5) 1Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. 2Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. 3Bei Entscheidungen über Versetzung, Vergabe von Abschlüssen und Berechtigungen, Überweisung, Übergang, Überspringen, Rücktritt und erzieherischen Einwirkungen (schriftlicher Verweis, vorübergehender Ausschluss von außerunterrichtlichen Veranstaltungen, vorübergehender Ausschluss aus einem oder mehreren Fächern bis zu vier Wochen, vorübergehender Ausschluss vom Unterricht bis maximal 2 Wochen, Überweisung in eine andere Klasse oder Lerngruppe, Androhung der Kündigung des Schulvertrages) dürfen sich stimmberechtigte Lehrer der Stimme nicht enthalten. 4Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. 5In der Schulkonferenz gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Schulleiters den Ausschlag. 6In Angelegenheiten, die die Schulseelsorge berühren, können Beschlüsse nur im Einvernehmen mit dem Schulseelsorger erfolgen.

(6) 1Beschlüsse der Mitwirkungs-gremien sind in geeigneter Form zu veröffentlichen, soweit nicht Vertraulichkeit beschlossen wurde. 2Eine Veröffentlichung von Beschlüssen auf der Homepage der jeweiligen Schule ist nur mit Genehmigung des Schulleiters zulässig. 3Eine Versendung der Beschlüsse an die Mitglieder des Mitwirkungs-gremiums per E-Mail ist möglich, soweit nicht Vertraulichkeit vereinbart wurde.

(7) 1Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. 2Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. 3Der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt. 4An Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder des Mitwirkungsorgans persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. 5Ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss vorliegen, entscheidet das Mitwirkungsorgan durch Mehrheitsbeschluss.

(8) 1Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Anwesenheitsliste, den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst sind. 2Die Niederschrift ist vom Schulleiter aufzubewahren. 3Die Protokolle der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenz tragen Datum und Unterschrift des Schulleiters und des Protokollanten, die Konferenzbeschlüsse des Schülerrates tragen Datum und Unterschrift des Schülersprechers und eines Verbindungslehrers. 4Die Niederschrift enthält neben der Bezeichnung des Mitwirkungs-gremiums und dem Sitzungsdatum:

die Tagesordnung

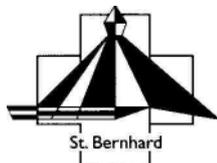
die Anwesenheitsliste

die Anträge

den Wortlaut der Beschlüsse und jeweils die Stimmenmehrheit die zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.

5Zu Beginn der nächsten Sitzung beschließt das Gremium über die Genehmigung der Niederschrift.

(9) 1Die Sitzungen der Mitwirkungs-gremien sind nicht öffentlich. 2Der Schulträger kann jederzeit an den Sitzungen der Konferenzen teilnehmen.



(10) Soweit in den Mitwirkungsorganen Angelegenheiten aus dem Aufgabengebiet des nicht lehrenden Personals der Schule beraten werden, sollen dazu Vertreter des nicht lehrenden Personals eingeladen werden.

(11) 1Mitwirkungsorgane und die weiteren Konferenzen tagen grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit. 2Über besonders begründete Ausnahmen entscheidet der Schulleiter. 3Bei der Terminierung ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder sowie auf das Alter der teilnehmenden Schüler Rücksicht zu nehmen.

(12) 1Für die Mitglieder der Lehrerkonferenz gehört die Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen zu den dienstlichen Aufgaben. 2Der Schulleiter kann auf Antrag von der Teilnahme an Sitzungen der Mitwirkungsorgane befreien.

(13) Die Schule stellt den Mitwirkungsorganen die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

(14) Die Tätigkeit der Schüler und Eltern in den Mitwirkungsorganen ist ehrenamtlich; eine Entschädigung wird nicht gezahlt.

(15) 1Die Mitglieder der Mitwirkungsorgane sind bei der Ausübung ihres Mandats an Aufträge und Weisungen und Vorgaben ihrer Entsendungsorgane nicht gebunden. 2Sie treffen ihre Entscheidungen frei und eigenverantwortlich. 3Sie haben über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch nach der Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren. 4Einer vertraulichen Behandlung bedürfen insbesondere Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Eltern, Schüler oder nicht lehrendes Personal persönlich betreffen.

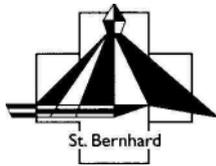
(16) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Mitwirkungsorgans verhindert, geht das Stimmrecht automatisch auf den nächsten gewählten Vertreter über.

## **§ 17 ERZIEHERISCHE MAßNAHMEN/ORDNUNGSMAßNAHMEN UND KÜNDIGUNG**

(1) 1Erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, der Persönlichkeitsentwicklung des einzelnen Schülers und dem Schutz von Personen und Sachen. 2Sie sollen die Reflexion des Schülers über das eigene Fehlverhalten und dessen Wiedergutmachung ermöglichen und eine Verhaltensänderung bei ihm bewirken. 3Außerschulisches Verhalten des Schülers kann dann Gegenstand einer erzieherischen Maßnahme und Ordnungsmaßnahme sein, wenn es sich auf die Bildungs- und Erziehungsarbeit störend auswirkt. 4Die Anwendung von Erzieherischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Bezug zum Fehlverhalten besteht.

(2) 1Alle Erzieherischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. 2Unter Berücksichtigung erzieherischer Grundsätze wählt der Lehrer bzw. der Schulleiter oder das vom ihm beauftragte Gremium in eigener Verantwortung das Erziehungsmittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers am ehesten gerecht wird. 3Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. 4Erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen bezogen auf mehrere Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jedem Einzelnen zuzurechnen ist. 5Erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen können mit Auflagen verbunden und sollen ggf. pädagogisch besonders begleitet werden.

(3) 1Erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen sollen von der gemeinsamen Sorge von



Eltern und Schule um den der Schule anvertrauten Schüler getragen sein. 2Sie sind dann besonders Erfolg versprechend, wenn die Eltern die Maßnahmen der Schule mittragen. 3Auf die Einbeziehung der Eltern in den Erziehungsprozess ist deshalb ein besonderes Augenmerk zu richten. 4Im Einzelfall soll im Einvernehmen mit den Eltern fachkundige Hilfe hinzugezogen werden.

(4) 1Erzieherische Maßnahmen sind insbesondere:

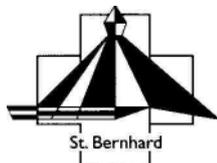
1. das erzieherische Gespräch, ggf. unter Einbeziehung der Eltern,
2. die mündliche Missbilligung des Fehlverhaltens (Ermahnung),
3. die zeitweise Wegnahme von Gegenständen,
4. die schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens (z.B. Klassenbucheintragung, schriftliche Benachrichtigung der Eltern, Zeugnisbemerkung),
5. Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen,
6. die Anordnung besonderer schulischer Sozialstunden unter Aufsicht, jedoch erst nach Benachrichtigung der Eltern,
7. der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde durch den Fachlehrer,
8. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht über die laufende Stunde hinaus bis zum Ende des Schultages durch den Schulleiter,
9. die Anordnung der Nacharbeit unter Aufsicht, jedoch erst nach Benachrichtigung der Eltern. 2Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Maßnahme der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann.

(5) 1Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere

1. der schriftliche Verweis
2. der vorübergehende Ausschluss von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z.B. Klassen- oder Studienfahrten),
3. der vorübergehende Ausschluss in einem Fach oder in mehreren Fächern für die Dauer von bis zu vier Wochen,
4. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen (Während der Dauer eines Ausschlusses vom Unterricht darf der Schüler das Schulgelände nicht betreten.),
5. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe oder
6. die Androhung der Kündigung des Schulvertrags.

(6) 1Die gleichzeitige Anwendung mehrerer erzieherischer Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen ist, soweit es sinnvoll erscheint, zulässig; eine Bindung an die Reihenfolge der erzieherischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 und Abs. 5 besteht nicht. 2Abs. 2 Satz 2 ist zu beachten. 3Es ist darüber zu entscheiden, ob der Schüler an Klassenarbeiten bzw. Klausuren, die in den in Absatz 5 Satz 1 unter Nrn. 3 und 4 festgelegten Zeitraum fallen, teilnehmen darf. 4Über erzieherische Maßnahmen (mit Ausnahme von Nr. 8) entscheidet der Lehrer, über Ordnungsmaßnahmen der Schulleiter. 5Der Schulleiter sollte sich von der Klassenkonferenz (§ 11) oder der Erziehungsmaßnahmekonferenz (Absatz 8) beraten lassen, die ein Votum abgibt.

(7) 1Die Maßnahmen nach Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 sind nur zulässig, wenn erzieherische Maßnahmen erfolglos geblieben sind, keinen Erfolg versprechen oder der besonderen Schwere des Fehlverhaltens nicht gerecht werden. 2Sie können mit der Verpflichtung zur Erfüllung angemessener sozialer Aufgaben für die Schule oder mit „schulischen Sozialstunden“ (siehe Abs. 4 Satz 1 Nr. 6) verknüpft werden. 3Jede Ordnungsmaßnahme nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 6 ist den Eltern bzw. dem volljährigen Schüler schriftlich bekannt zu geben und zu begründen.



(8) 1Die Erziehungsmaßnahmenkonferenz wird im Einzelfall vom Schulleiter einberufen. 2Ihr gehören an:

1. der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter (Vorsitz),
2. zwei für die Dauer eines Schuljahres von der Lehrerkonferenz zu wählende Lehrer oder zwei gewählte Ersatzmitglieder
3. der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleiter,
4. ein weiterer, den betroffenen Schüler derzeit unterrichtender und vom Schulleiter zu benennender Lehrer,
5. ein weiterer, den betroffenen Schüler derzeit unterrichtender und vom Schüler zu benennender Lehrer und
6. der Schulpflegschaftsvorsitzende und Schülerratssprecher.

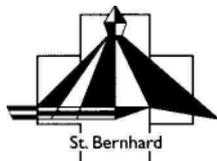
3Die Lehrerkonferenz wählt eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aus ihrer Mitte. 4Die Hinzuziehung von Lehrern nach Satz 2 Nrn. 3 bis 5 erfolgt in der Regel nur, soweit diese Lehrer nicht schon zu den in Satz 2 Nr. 2 genannten Lehrern gehören. 5Die Konferenz kann einzelne Schüler und Lehrer und weitere Personen, die zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen können, als Gäste hinzuziehen. 6Mitglieder der Erziehungsmaßnahmenkonferenz sollen bei der Beratung und der Abgabe von Voten über diejenigen Angelegenheiten, die sie selbst oder ihre Angehörigen persönlich betreffen, nicht anwesend sein. 7Die Entscheidung nach Satz 6 trifft der Schulleiter.

(9) 1Vor jeder Ordnungsmaßnahme nach Abs. 5 ist dem betroffenen Schüler und bei minderjährigen Schülern auch dessen Eltern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. 2Der Schüler kann zur Anhörung einen Lehrer oder Schüler seines Vertrauens oder den Schulseelsorger hinzuziehen.

3Ein volljähriger Schüler kann sich auch von einem Elternteil als Person seines Vertrauens unterstützen lassen. 4Beansprucht der Schulleiter die Beratung der Klassenkonferenz oder Erziehungsmaßnahmenkonferenz, siehe Absatz 6 Satz 5, nehmen an der abschließenden Beratung der Klassenkonferenz oder der Erziehungsmaßnahmenkonferenz zur Votumsabgabe der Schüler, seine Eltern und die Person des Vertrauens nicht teil. 5Das Votum in der Klassenkonferenz bzw. in der Erziehungsmaßnahmenkonferenz werden mit Stimmenmehrheit gefasst. 6Soweit der Schulleiter in dringenden Fällen unmittelbar eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 5 vornimmt, kann die vorherige Anhörung der Eltern unterbleiben; sie ist unverzüglich nachzuholen.

(10) 1Die Wahrung der schutzwürdigen Interessen einzelner oder mehrerer Schüler, Eltern, Lehrer oder anderer Personen ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit der Klassenkonferenz und der Erziehungsmaßnahmenkonferenz. 2Deshalb haben die Mitglieder der Klassenkonferenz und der Erziehungsmaßnahmenkonferenz über die Arbeit in diesem Gremium Verschwiegenheit zu bewahren. 3Die Verschwiegenheitspflicht gilt in der Regel nicht für das Votum der Konferenz. 4Die Mitglieder haben die Verschwiegenheit nach Satz 1 auch nach Beendigung ihrer Amtszeit zu wahren.

(11) 1Die ordentliche (fristgebundene) Kündigung des Schulvertrags durch den Schulleiter in Vertretung des Schulträgers ist als Maßnahme grundsätzlich nur zulässig, wenn die erzieherischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind, keinen Erfolg versprechen oder der besonderen Schwere des Fehlverhaltens nicht gerecht werden. 2Insoweit muss ein schweres oder wiederholtes Fehlverhalten des Schülers oder seiner Eltern vorliegen, durch das die Erfüllung der Aufgaben der Schule (insbesondere des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Katholischen Freien Schule) oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt wurden. 3Der Schulleiter sollte sich durch die Klassenkonferenz oder die Erziehungsmaßnahmenkonferenz beraten lassen. 4Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß - mit



einem qualitativ entsprechend reduzierten Maßstab bzgl. der Schwere des Fehlverhaltens - für die grundsätzlich vorausgehende Androhung nach Abs. 5 Satz 1 Nr.6. 5Abs. 9 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(12) 1Die außerordentliche (fristlose) Kündigung des Schulvertrags durch den Schulleiter in Vertretung des Schulträgers setzt voraus, dass in den Fällen des Abs. 11 sofortiges Handeln geboten ist, um erheblichen Schaden von der Schule oder den am Schulleben Beteiligten abzuwenden. 2Entsprechendes gilt für das Absehen von einer vorherigen Androhung nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 6. 3Der Schulleiter kann sich durch die Klassenkonferenz oder die Erziehungsmaßnahmenkonferenz beraten lassen. 4Abs. 7 Satz 1 ist in der Regel entsprechend anzuwenden.

(13) 1Die Androhung nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 kann auch dann unterbleiben und die fristlose Kündigung ausgesprochen werden, wenn ein nicht mehr schulpflichtiger Schüler innerhalb eines Zeitraums von 30 Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat oder wenn durch seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei Klausuren in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten. 2Die Anwendung von Abs. 7 Satz 1 ist nicht erforderlich. 3Der Schüler und seine Eltern sind zu Beginn eines Schuljahres auf Satz 1 hinzuweisen. 4Aus einer Unterlassung der Information können keine Rechte abgeleitet werden.

MW Malteser Werke gemeinnützige GmbH  
Abteilung Jugend, Schule und Soziales  
Kalker Hauptstraße 22-24  
51103 Köln

[www.malteser.de](http://www.malteser.de)